



Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben): 508-516.20 COVID-19

Rundnote Nr. 13/2020

RUNDNOTE

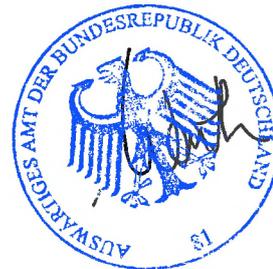
Das Auswärtige Amt beehrt sich, den diplomatischen Missionen in der Bundesrepublik Deutschland in Ergänzung zu den Rundnoten Nr. 9/2020 vom 18. März 2020 und 12/ 2020 vom 27. März 2020 folgendes mitzuteilen:

Aufgrund der derzeitigen und fortdauernden Einschränkungen im internationalen Reiseverkehr auf Grund der COVID-19-Pandemie und der damit möglicherweise verbundenen Schwierigkeiten für die Staatsangehörigen der mit dieser Verbalnote angeschriebenen Vertretungen, die im Besitz eines Schengen-Visums sind, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise das Hoheitsgebiet der Schengen-Mitgliedsstaaten im Einzelfall rechtzeitig vor Ablauf der Visumgültigkeit zu verlassen, hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat am 8. April 2020 eine Rechtsverordnung erlassen, die am 9. April 2020 in Kraft getreten und dieser Rundnote als Anlage beigelegt ist.

Mit ihr wird geregelt, dass Ausländer, die sich am 17. März 2020 mit einem gültigen Schengen-Visum im Bundesgebiet aufgehalten haben oder die nach dem genannten Datum und vor dem Inkrafttreten der Verordnung mit einem gültigen Schengen-Visum in das Bundesgebiet eingereist sind, bis zum 30. Juni 2020 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind. Die übrigen Auflagen, unter denen das jeweilige Schengen-Visum erteilt worden ist, bleiben bis dahin unberührt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, den diplomatischen Missionen in der Bundesrepublik Deutschland erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Berlin, 14. März 2020



An die
diplomatischen Missionen
in der Bundesrepublik Deutschland